

Speichervertrag

zwischen

.....

- im Folgenden Speicherkunde genannt

und

E.ON HANSE AG

- im Folgenden E.ON Hanse genannt

Präambel

Der Speicherkunde möchte in der Zeit vom 01.04..... bis 01.04..... Erdgasmengen durch E.ON Hanse speichern lassen. E.ON Hanse ist bereit, die Speicherkapazitäten für den Speicherkunden vorzuhalten und die zur Durchführung der Speicherung erforderlichen Dienstleistungen zu erbringen.

§ 1

Vertragsgegenstand

E.ON Hanse und der Speicherkunde werden die Lieferungen und Abnahmen nach Maßgabe dieses Vertrages vornehmen, alle dafür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen schaffen bzw. bereitstellen und sich hierbei nach besten Kräften unterstützen. Im Einzelnen:

1. E.ON Hanse wird dem Speicherkunde nach Maßgabe dieses Vertrages Speichervolumen für die Speicherung von Erdgas vorhalten und je nach Anforderung Erdgas speichern sowie die erforderlichen Systemdienstleistungen erbringen.
2. E.ON Hanse wird dem Speicherkunde nach Maßgabe dieses Vertrages die Einspeicherleistung für die Einspeicherung und die Entnahmeleistung für die Entnahme des Gases vorhalten.
3. Der Speicherkunde wird E.ON Hanse die jeweils zur Einspeicherung oder zur Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen gemäß Ziff. I der Anlage 1 nominieren, das zu speichernde Erdgas an festgelegten Übergabepunkten an die Untergrundgasspeicher übergeben und an denselben Übernahmepunkten der Untergrundgasspeicher nach vorheriger Speicherung abnehmen. Der Speicherkunde gewährleistet die Übergabe und Abnahme der Energiemenge in der nominierten Höhe.

Für die genannten Dienstleistungen werden zwischen dem Speicherkunden und E.ON Hanse festgelegte Entgelte verrechnet.

§ 2 Speicherkapazitäten

[1] Der Speicherkunde bestellt folgende Speicherkapazitäten in Form von Speicherpaketen

UGS	Arbeitsgaskapazität [m _N ³]	maximale Einspeicherleistung [m _N ³ /h]	maximale Ausspeicherleistung [m _N ³ /h]
Reitbrook			
Kraak			
Rönne			

[2] Die technisch nutzbaren Einspeicher- und Ausspeicherleistungen sind für die einzelnen Speicher von unterschiedlichen Parametern bestimmt.

a) Die für den Speicherkunden nutzbare Einspeicherleistung ist

- für den UGS Reitbrook abhängig von dem Arbeitsgaskontostand entsprechend der auf die maximale Einspeicherleistung normierten Kennlinie gemäß Anlage 2, Ziff. I Abs. 1 unter Berücksichtigung der in Anlage 2, Ziff. I Abs. 2 beschriebenen Restriktionen.
- für den UGS Kraak abhängig von dem Druck, mit dem das Erdgas zur Einspeicherung bereitgestellt wird, entsprechend der auf die maximale Einspeicherleistung normierten Kennlinie gemäß Anlage 2, Ziff. III Abs. 1 unter Berücksichtigung der in Anlage 2, Ziff. III Abs. 2 beschriebenen Restriktionen.
- für den UGS Rönne konstant, entsprechend der auf die maximale Einspeicherleistung normierten Kennlinie gemäß Anlage 2, Ziff. V Abs. 1 unter Berücksichtigung der in Anlage 2, Ziff. V Abs. 2 beschriebenen Restriktionen.

b) Die für den Speicherkunden nutzbare Ausspeicherleistung ist

- für den UGS Reitbrook abhängig von dem Arbeitsgaskontostand entsprechend der auf die maximale Ausspeicherleistung normierten Kennlinie gemäß Anlage 2, Ziff. II Abs. 1 unter Berücksichtigung der in Anlage 2, Ziff. II Abs. 2 beschriebenen Restriktionen.
- für den UGS Kraak abhängig von dem Arbeitsgaskontostand entsprechend der auf die maximale Ausspeicherleistung normierten Kennlinie gemäß Anlage 2, Ziff. IV Abs. 1 unter Berücksichtigung der in Anlage 2, Ziff. IV Abs. 2 beschriebenen Restriktionen.
- für den UGS Rönne konstant entsprechend der auf die maximale Ausspeicherleistung normierten Kennlinie gemäß Anlage 2, Ziff. VI Abs. 1 unter Berücksichtigung der in Anlage 2, Ziff. VI Abs. 2 beschriebenen Restriktionen.

§ 3 Ein- und Ausspeicherung

[1] Der Speicherkunde darf weder durch Einspeichern von Mengen die Arbeitsgaskapazität gemäß § 2 überschreiten noch Mengen ausspeichern, die zu einem Negativsaldo seines Arbeitsgaskontos nach § 5 führen.

- [2] Die Höhe der dem Speicherkunden während der Speicherbeschäftigung zustehenden Einspeicher- und Ausspeicherleistungen ist abhängig vom Arbeitsgaskontostand des jeweiligen Speicherpaketes und ergibt sich aus der nutzbaren Ein- und Ausspeicherleistung gemäß § 2 Abs. 2.
- [3] Die Einspeicherung erfolgt im Zeitraum vom 01.04., 6:00 Uhr bis zum 01.10., 6:00 Uhr
- [4] Die Entnahme erfolgt im Zeitraum vom 01.10., 6:00 Uhr bis zum 31.03., 6:00 Uhr
- [5] Eine Einspeicherung im Entnahmezeitraum oder eine Ausspeicherung im Einspeicherzeitraum ist nur nach vorhergehender Prüfung durch E.ON Hanse möglich und erfolgt nach Können und Vermögen.
- [6] E.ON Hanse gewährt dem Speicherkunden nach Können und Vermögen die Möglichkeit der Leistungsverlagerung. Hierdurch ist der Speicherkunde berechtigt, die ihm gemäß § 2 Abs. 2 zustehende nutzbare Leistung eines Speichers zu überschreiten, wenn er zeitgleich die ihm gemäß § 2 Abs. 2 zustehende nutzbare Leistung eines zweiten Speichers mindestens in der gleichen Höhe unterschreitet. Die einmalige Gewährung der Leistungsverlagerung verpflichtet E.ON Hanse nicht zur wiederholten Gewährung. Die Leistungsüberschreitungen im Rahmen einer Leistungsverlagerung werden nicht als Kapazitätsüberschreitung gemäß § 7 Abs. 1 b gewertet.
- [7] Der Speicherkunde ist verpflichtet, am Ende der Laufzeit dieses Vertrages sein Arbeitsgas vollständig ausgespeichert zu haben, es sei den, der Speicherkunde hat für den unmittelbaren Anschlusszeitraum einen Folgevertrag mit E.ON Hanse über ausreichende Speicherkapazität des entsprechenden Speichers geschlossen. In diesem Fall kann die verbliebene Restmenge auf den Folgevertrag übertragen werden.

§ 4

Gasbeschaffenheit/Übergabe- bzw. Übernahme- bzw. Messung/Druck

- [1] Das Gas hat in seiner Beschaffenheit und seinem brenntechnischen Verhalten einem H-Gas der 2. Gasfamilie nach den jeweils geltenden DVGW-Richtlinien (Arbeitsblatt G 260) zu entsprechen.
- [2] Die Nämlichkeit des Gases muss nicht gewahrt bleiben. Das Eigentum am im Speicher befindlichen Erdgas steht anteilig entsprechend seinem jeweiligen Arbeitskontostand dem Speicherkunden zu.
- [3] Der Speicherkunde wird das Gas an den jeweiligen Übergabepunkten Reitbrook, Kraak und Rönne an E.ON Hanse übergeben und nach Ausspeisung an den Übernahme- bzw. Messungspunkten wieder übernehmen.
- [4] Die genaue Lage der Übergabe- und Übernahme- bzw. Messungspunkte in „Reitbrook“, „Kraak“ und „Rönne“ wird aus den als Anlage 3 beigefügten Lageplänen ersichtlich.
- [5] Der Speicherkunde übergibt bzw. übernimmt das Erdgas mit den folgenden Mindestdrücken an den jeweiligen Übergabe-/Ausspeisepunkten:

Speicher	Reitbrook [bar]	Kraak [bar]	Rönne [bar]
Übergabe zur Einspeicherung	35	31	35
Übernahme nach Ausspeicherung	14/27,5*	40	45

* Ausspeicherung in Richtung Mehal.

- [6] E.ON Hanse wird eingespeicherte und/oder ausgespeicherte Erdgasmengen messen oder deren Messung veranlassen sowie hierüber ein Arbeitsgaskonto führen.

§ 5 Arbeitsgaskonto

- [1] E.ON Hanse führt für den Speicherkunden je Speicherpaket ein Arbeitsgaskonto. Das Arbeitsgaskonto wird in m_N^3 sowie in kWh geführt.
- [2] Die von E.ON Hanse von dem Speicherkunden an der Übernahmestelle übernommenen Erdgasmengen werden gemäß der Mengenermittlung und Mengenzuordnung in m_N^3 und gemäß der jeweiligen Erdgasbeschaffenheit an der Übernahmestelle in kWh dem Arbeitsgaskonto gutgeschrieben.
- [3] Die von E.ON Hanse an den Speicherkunden an der Rückgabestelle zurückgegebenen Erdgasmengen werden gemäß der jeweiligen Erdgasbeschaffenheit an der Rückgabestelle in kWh sowie in m_N^3 vom Arbeitsgaskonto in der Weise in Abzug gebracht, indem die an der Rückgabestelle zurückgegebene Erdgasenergie in kWh durch den durchschnittlichen Brennwert des eingespeicherten Arbeitsgases dividiert wird.
- [4] Zur Planung des Einsatzes der Ausspeicherleistung teilt E.ON Hanse dem Speicherkunden den Stand seines Arbeitsgaskontos täglich für das Ende des Gasvortages per E-Mail mit.

§ 6 Speicherentgelte

- [1] Der Speicherkunde zahlt für die gemäß § 2 Abs. 1 von ihm bestellten und von E.ON Hanse für eine Speicherung vorgehaltenen Kapazitäten ein jährliches Speicherentgelt (E_{SK}) in Höhe von

$$E_{SK} = AL_{Reitbrook} \cdot SK_{Reitbrook} + AL_{Kraak} \cdot SK_{Kraak} + AL_{Rönne} \cdot SK_{Rönne}$$

zzgl. eines Entgelts für die Systemdienstleistungen je Speicher (E_{SD}) in Höhe von

$$E_{SD} = 30.000 \text{ €}$$

und ein Entgelt (E_{EK}) für die Energiekosten in Höhe von

$$E_{EK} = V_{N,ein} \cdot 0,006 \text{ €}$$

wobei

- AL_i die gebuchte maximale Ausspeicherleistung in m_N^3/h gemäß § 2 Abs. 1 des jeweiligen Speichers
- SK_i das spezifische Speicherentgelt in Höhe von
 - o 118,00 €/ (m_N^3/h) für den Speicher Reitbrook ($SK_{Reitbrook}$)
 - o 112,5 €/ (m_N^3/h) für den Speicher Kraak (SK_{Kraak})
 - o 137,50 €/ (m_N^3/h) für den Speicher Rönne ($SK_{Rönne}$)
- $V_{N,ein}$ das vom Speicherkunden eingespeicherte Erdgasnormvolumen in m_N^3 (Normkubikmeter)

bedeuten.

- [2] Der Speicherkunde zahlt für in Anspruch genommene Ausspeicherleistungsüberschreitung gemäß § 7 ein zusätzliches Entgelt ($E_{LAÜ}$) in Höhe von

$$E_{LAÜ} = JLA_{Ü} \cdot 150 \text{ €}$$

wobei $JLA_{Ü}$ die maximale Jahresausspeicherleistungsüberschreitung in m_N^3/h gemäß § 7 Abs. 1b bedeutet.

§ 7

Kapazitätsüberschreitung

- [1] Werden Einspeicher- oder Ausspeichermengen von dem Speicherkunden nominiert, die zu einer Überschreitung der gemäß § 3 Abs. 2 dem Speicherkunden zustehenden gaskontostandsabhängigen Kapazitäten führen, wird E.ON Hanse diese Kapazitätsüberschreitungen nach Können und Vermögen akzeptieren und ausführen.
- a) Für eine von E.ON Hanse gewährte Einspeicherleistungsüberschreitung wird kein gesondertes Entgelt berechnet.
 - b) Der während der Vertragslaufzeit oder längstens während eines Gaswirtschaftsjahres auftretende höchste Summenwert der zeitgleichen Ausspeicherleistungsüberschreitungen wird als Jahresausspeicherleistungsüberschreitung (JLA₀) gewertet und mit einem zusätzlichen Entgelt gemäß § 6 Abs. 2 berechnet.
- [2] Ausspeicherleistungsüberschreitungen, die im Rahmen einer von E.ON Hanse gewährten Leistungsverlagerung gemäß § 3 Abs. 6 auftreten, werden nicht mit einem zusätzlichen Entgelt berechnet.
- [3] Ein Anspruch auf Vorhaltung von Speicherkapazitäten in Höhe der Überschreitungen besteht nicht.

§ 8

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

1. Weitere Speicherregelungen – Anlage 1
2. Speicherkennlinien – Anlage 2
3. Übergabe- / Übernahmepunkte – Anlage 3

§ 9

Laufzeit

- [1] Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Die Speicherkapazitäten stehen ab dem 01.04. 6:00 Uhr zur Verfügung.
- [2] Der Vertrag endet am 01.04., 6:00 Uhr.

§ 10

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder in dessen Anlagen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Reitbrook, den Quickborn, den

.....

E.ON Hanse

.....

Speicherkunde